

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Heike Chen
	Telefon (0202)	563 6134
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.04.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0322/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.05.2010	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
12.05.2010	Hauptausschuss	Entscheidung
Erstattung von Winterdienstgebühren		

Grund der Vorlage

Antrag gemäß § 24 Gemeindeordnung der Eheleute Drinkmann

Beschlussvorschlag

Der Anregung der Beschwerdeführer wird nicht gefolgt.

Dr. Slawig

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer regen an, dass der Rat der Stadt Wuppertal einen Beschluss fasst, der darauf hinausläuft, dass den Grundstückseigentümern in den Straßen, in denen über einen Monat lang weder gestreut noch geräumt worden ist, also kein Winterdienst stattgefunden hat, anteilig die Winterdienstgebühren erstattet werden. Hierbei beziehen sie sich auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster aus dem Jahre 1980, dass aus Sicht der Beschwerdeführer den Schluss zulässt, dass in der beschriebenen Situation nicht mehr von einer nur geringfügigen Nichterfüllung der gebührenpflichtigen Leistung

auszugehen ist. Die Beschwerdeführer regen unabhängig von ihrem Einzelfall eine generelle Erstattungsregelung an.

2. Stellungnahme der Verwaltung

a) Allgemeine Erstattungsregelung:

Im Jahr 2006 wurde neben der Straßenreinigungsgebühr eine gesonderte Winterdienstgebühr eingeführt, weil eine einheitliche Erhebung im Rahmen einer Straßenreinigungsgebühr rechtlich nicht mehr zulässig war.

Der Straßenreinigungsdienst zeichnet sich dadurch aus, dass für alle Straßen ein Reinigungssturnus festgelegt wird, der in aller Regel eingehalten wird.

Dagegen ist die Winterdienstleistung von Vorhalteleistungen und einem witterungsbedingten, kurzfristig zu planenden, Einsatz geprägt. Die Schneeverhältnisse können in einem Stadtgebiet wie in Wuppertal sehr unterschiedlich sein. Ferner können die Wetterverhältnisse ständig wechseln. Hierauf muss die Stadt kurzfristig reagieren. Vor diesem Hintergrund ist ein weites Organisationsermessen einzuräumen, mit welcher Priorität welche Straße tatsächlich angefahren wird.

Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung von Winterdienstgebühren ist daher nur in ganz engen rechtlichen Grenzen denkbar. Das könnte allenfalls dann der Fall sein, wenn nachweislich während des gesamten Jahres keinerlei Winterdienstleistung erbracht wurde, obgleich winterliche Straßenverhältnisse zu verzeichnen waren.

Auch aus dem von den Beschwerdeführern zitierten Urteil des OVG Münster lässt sich ein Erstattungsanspruch nicht herleiten. Die Rechtsprechung ist ja nicht zu einer gesondert festgesetzten Winterdienstgebühr ergangen. Seinerzeit floss die Winterdienstgebühr als Teil der Straßenreinigungsgebühr in die Berechnungen ein. Die gesondert neben der Straßenreinigungsgebühr festgesetzte Winterdienstgebühr stellte damals noch die absolute Ausnahme dar. Die Rechtsprechung forderte seinerzeit noch nicht die Differenzierung zwischen Straßenreinigungsgebühr und Winterdienstgebühr. Das OVG Münster hat in der zitierten Entscheidung offenbar unterstellt, dass in der strittigen Straße von vornherein nur Straßenreinigung und kein Winterdienst stattfinden sollen, so dass die Nichtleistung als erstattungsrelevant angesehen wurde.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Winterdienstgebühr bei einem Ausfall der Leistung für einen Zeitraum von einem Monat besteht. Auch ist der vorgetragene Fall nicht so unbillig, dass eine allgemeine Erstattungsregelung vorgesehen werden müsste.

Bei vergleichbaren Großstädten in NRW finden sich entsprechende Erstattungsregelungen für den Winterdienst nicht.

b) Größere Staffelung der Winterdienstprioritäten

In Wuppertal wurden bei der Einführung der gesonderten Winterdienstgebühr im Jahr 2006 die Winterdienstleistungen in zwei Prioritäten mit unterschiedlichen Gebührensätzen unterteilt.

Gerade bei dem unplanbaren Winterdienst ist es besonders schwierig, durch eine weitere Aufteilung eine gerechtere Kategorisierung einzelner Straßen vornehmen zu können. Die Witterungsverhältnisse der einzelnen Winter können signifikant anders sein. Vorab ist nur

eine grobe Aufteilung in zwei Winterdienstprioritäten möglich, da die konkrete Leistung witterungsbedingt unterschiedlich ausfallen kann und muss. Auch bei mehr als zwei Prioritätsstufen könnten nicht alle eintretenden Leistungsverhältnisse aufgegriffen werden.

Bei der Einführung der Winterdienstgebühr hat die Verwaltung daher vorgeschlagen, es bei zwei Winterdienstprioritäten zu belassen. Auch vergleichbare Großstädte in NRW haben in der Regel maximal zwei Winterdienstprioritäten. Der Verwaltung ist lediglich die Stadt Duisburg bekannt, die zwischen drei Prioritäten differenziert.

c) Veränderungen bei der Winterdienstleistung

Eine Aufstockung der Winterdienstleistung im Stadtgebiet würde zwar dazu führen, dass auch bei extremen Witterungsverhältnissen Straßen häufiger angefahren würden. Eine Aufstockung der Kapazitäten kommt jedoch zum einen nicht in Betracht, weil der städtische Haushalt mit über 40 % der Winterdienstkosten (das so genannte allgemeine öffentliche Interesse) belastet wird. Das ist im Jahr 2010 ein geplanter Kostenaufwand in Höhe von rd. 1,1 Mio. €. Zum anderen würden auch die privaten Gebührenzahler durch die notwendige Erhöhung der Gebühren erheblich belastet.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung die Erfahrungen des jeweils letzten Winters auswertet. Wie in jedem Jahr wird das Straßenverzeichnis durch vorgeschlagene Korrekturen unter Beteiligung der Bezirksvertretungen angepasst. Hierbei werden ggf. Straßen in eine andere Winterdienstpriorität eingestuft werden oder Straßen ganz aus dem Winterdienstverzeichnis herausgenommen oder aufgenommen werden.

Anlagen

Anlage 1 – Schreiben der Eheleute Drinkmann